

Statuten der eOperations Schweiz AG

1. Firma, Sitz und Zweck	2
Artikel 1 Firma und Sitz	2
Artikel 2 Zweck	2
2. Aktienkapital, Aktien	2
Artikel 3 Aktienkapital	2
Artikel 4 Aktien, Zertifikate	2
Artikel 5 Aktienbuch, Verzeichnis, Anerkennung der Aktionäre	3
Artikel 6 Vinkulierung der Namenaktien	3
Artikel 7 Bezugsrecht	4
3. Organe der Gesellschaft	4
Artikel 8 Organe	4
Artikel 9 Generalversammlung	4
Artikel 10 Einberufung	5
Artikel 11 Universalversammlung	5
Artikel 12 Stimmrecht, Vertretung	5
Artikel 13 Konstituierung, Protokoll	5
Artikel 14 Beschlussfassung	6
Artikel 15 Befugnisse	6
Artikel 16 Verwaltungsrat	7
Artikel 17 Konstituierung	7
Artikel 18 Sitzungen	7
Artikel 19 Beschlussfassung	8
Artikel 20 Befugnisse	8
Artikel 21 Geschäftsführung	8
Artikel 22 Vertretung	9
Artikel 23 Revisionsstelle	9
4. Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven	9
Artikel 24 Gesetzliche Grundlagen	9
Artikel 25 Geschäftsjahr	9
Artikel 26 Gewinnverwendung	9
5. Beendigung	10
Artikel 27 Auflösung und Liquidation	10
6. Bekanntmachungen und Mitteilungen	10
Artikel 28 Bekanntmachungen	10
Artikel 29 Mitteilungen an die Aktionäre	10
Artikel 30 Grammatikalisches Geschlecht	10

1. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Firma und Sitz

Unter der Firma **eOperations Schweiz AG (eOperations Suisse SA) (eOperations Svizzera SA)** besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie für Bund, Kantone und Gemeinden, insbesondere zur Unterstützung digitalisierter Behördenleistungen. Die Geschäftstätigkeit ist nachhaltig kostendeckend, aber nicht gewinnorientiert.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des Inlands beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Wertschriften, Patente und andere Schutzrechte erwerben oder weiterveräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

2. Aktienkapital, Aktien

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.00 (einhunderttausend Franken). Es ist eingeteilt in 1'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 nominell, die voll liberiert sind.

Artikel 4 Aktien, Zertifikate

Die Aktien tragen die Unterschrift eines Mitglieds des Verwaltungsrats.

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktien bzw. Aktienzertifikaten ganz verzichten und die Aktien als Wertrechte ausgeben. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf die Ausstellung von Urkunden. Verzichtet die Gesellschaft auf die Ausgabe von Urkunden, so kann der Aktionär jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Wertrechte und Urkunden können von der Gesellschaft in eine andere Form umgewandelt werden und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, können annulliert werden.

Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession bzw. gegebenenfalls nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes (SR 957.1) übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 5 Aktienbuch, Verzeichnis, Anerkennung der Aktionäre

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse sowie unter Angabe der Anzahl und Nummern der Namenaktien eingetragen werden. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten Personen, die an den Namenaktien wirtschaftlich berechtigt sind, sofern diese Beteiligung den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet (vgl. Art. 686 / 697j OR). Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Rechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten Rechte ausüben.

Das Aktienbuch und das Verzeichnis dürfen kombiniert und elektronisch geführt werden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Namenaktiönäre bzw. Nutzniesser.

Artikel 6 Vinkulierung der Namenaktien

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats. Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer, vorbehalten bleibt Art. 685c Abs. 2 OR. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- wenn es sich beim Erwerber nicht um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Schweiz handelt;
- wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt;
- wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
- oder, ohne Angabe von Gründen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

Sind Aktien durch Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Veräusserer (im Fall des rechtsgeschäftlichen Übergangs nach Abs. 1 hiervor) oder der Erwerber (im Fall des gesetzlichen Übergangs nach Abs. 2 hiervor) kann verlangen, dass der Richter den wirklichen Wert bestimmt. Lehnt der Gesuchsteller das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 7 Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

3. Organe der Gesellschaft

Artikel 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Der Verwaltungsrat;
3. Die Revisionsstelle.

Artikel 9 Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle, ein Mitglied des Verwaltungsrats oder die Liquidatoren schriftlich und unter Angabe des Grunds verlangen, sowie wenn es der Richter anordnet. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen.

Artikel 10 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Mit der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, die die Einberufung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, bekanntzugeben. Die Anträge sind im genauen Wortlaut aufzuführen.

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich oder mit elektronischer Post an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht, am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Artikel 11 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Artikel 12 Stimmrecht, Vertretung

Die Aktionäre üben das Stimmrecht nach dem gesamten Nennwert der ihnen gehörenden Aktien aus.

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats.

Artikel 13 Konstituierung, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler.

Der Sekretär des Verwaltungsrats führt das Protokoll. Im Falle seiner Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen anderen Protokollführer. Das Protokoll hat Folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 14 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Bei Abstimmungen gilt ein Antrag im Falle von Stimmgleichheit als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, anschliessend das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG; SR 221.301).

Artikel 15 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats;

3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Artikel 16 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrats wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Artikel 17 Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Artikel 18 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 19 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder können telefonisch oder über Video an einer Sitzung teilnehmen. Sofern sie der Verhandlung vollständig folgen können, gelten sie als anwesend. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg (auch per E-Mail oder anderer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden elektronischer Kommunikationsmittel) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist gefasst, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.

Artikel 20 Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 21 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er ist weiter ermächtigt, einzelne seiner Aufgaben, die er als Aufsichts- und Kontrollorgan

wahrzunehmen hat, ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder zu delegieren, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen ihm zugeordnet sind.

Artikel 22 Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 23 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 727 ff. OR.

4. Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven

Artikel 24 Gesetzliche Grundlagen

Für die Gewinnverteilung und Reserven sind die Vorschriften der Art. 660 ff. OR, für die Buchführung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung die Art. 957 ff. OR anwendbar.

Artikel 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 26 Gewinnverwendung

Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der verbleibende Jahresgewinn und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 671 bis 677, insbesondere die Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1 - 3 OR.

Dividenden dürfen höchstens im Betrag von 6 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals ausgerichtet werden. Tantiemen dürfen keine ausgerichtet werden.

Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Reserven die Anlegung freier Reserven beschliessen.

5. Beendigung

Artikel 27 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere befugt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu veräussern.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird den Aktionären das von ihnen einbezahlte Gesellschaftskapital (= Nennwert der Aktien und einbezahltes Agio) zurückbezahlt.

Das nach dieser Kapitalrückzahlung allenfalls verbleibende Liquidationsergebnis wird auf die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt, wobei die auf öffentlich-rechtliche steuerbefreite Körperschaften und steuerbefreite juristische Personen mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckbestimmung entfallenden Anteile diesen auszurichten sind. Die auf die übrigen Aktionäre entfallenden Anteile sind zwingend einer wegen öffentlichem Zweck oder Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

6. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 28 Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt". Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Artikel 29 Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Artikel 30 Grammatikalisches Geschlecht

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.

Bern, 20. Juni 2018

Die Gründerin:
Schweizerische Informatikkonferenz